

**Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim
zur zeitlichen Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach
§ 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 27. Juli 2021 sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Die Allgemeinverfügung vom 24.06.2021 über die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hildesheim in einem Fünftagesabschnitt unter 10 wird aufgehoben.
- 2) Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hildesheim in einem Dreitagesabschnitt mehr als 10 beträgt.
- 3) Im Gebiet des Landkreises Hildesheim gelten somit ab Sonntag, den 01.08.2021 folgende Regelungen:
 - Private Zusammenkünfte und Feiern von Personen sind nur mit höchstens zehn Personen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten
oder
den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig.

Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 der Corona-Verordnung werden hierbei nicht mitgerechnet.

Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren sind mit höchstens zehn Kindern, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten, sowie zusätzlich den Personen eines Haushalts zulässig (§ 2 Abs. 1 Satz 5 Niedersächsische Corona-Verordnung).

- Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen und Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, sind für den Publikumsverkehr und Besuche zu schließen (§ 9 Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung).
- Besucherinnen und Besucher sowie Personen, die ein Heim nach § 2 Abs. 2 NuWG betreten wollen, haben ein Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachzuweisen, welches den Vorgaben des § 5 a der Corona-Verordnung entspricht. Geimpfte

bzw. genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 sind von der Testpflicht ausgenommen.

4) Für die nachstehenden Bereiche gelten gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 Corona-Verordnung weiterhin die Schutzmaßnahmen für den Inzidenzwert von nicht mehr als 10:

- § 6 Religiöse Veranstaltungen
- § 6 a Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen
- § 6 b Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos
- § 6 c Großveranstaltungen
- § 6 d Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft
- § 7 Gedenkstätten
- § 7 a Zoos, Tierparks und botanische Gärten
- § 7 b Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen
- § 7 c Freizeitparks
- § 7 d Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten
- § 7 e Seilbahnen
- § 7 f Schwimmbäder, Saunen, Thermen
- § 7 g Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen
- § 8 Beherbergung
- § 9 Gastronomie sowie Bars und ähnliche Einrichtungen (ausgenommen Diskotheken, Clubs und Shisha-Bars, siehe Nr. 3)
- § 9 a Einzelhandel
- § 10 Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen
- § 10 b Körpernahe Dienstleistungen
- § 10 c Prostitution
- § 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten
- § 12 Kindertageseinrichtungen
- § 14 a Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen
- § 16 Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen
- § 16 a Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel
- § 17 Spitzen- und Profisport

5) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

6) Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu 1. - 4.:

Überschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen in seinem Gebiet gelten.

Grundlage für die Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes im maßgeblichen Dreitagesabschnitt sind die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen.

Für den Landkreis Hildesheim hat das Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> bereits seit dem 24.07.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 ausgewiesen. Der Landkreis Hildesheim hat gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 3 Corona-Verordnung zunächst von dem Erlass einer Allgemeinverfügung abgesehen, weil die Überschreitung des Schwellenwertes 10 wesentlich auf ein Infektionsgeschehen zurückgeführt werden konnte, welches sich auf eine Einrichtung beschränkte und nach Einschätzung des Landkreises daher keine Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 bestand.

Eine Beschränkung im Sinne des § 1 a Abs. 2 Satz 3 Corona-Verordnung ist aktuell nicht mehr gegeben, so dass der Erlass einer neuen Allgemeinverfügung notwendig ist, durch welche teilweise wieder strengere Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen müssen. Diese betreffen die Kontaktregelung im privaten und öffentlichen Raum, die Schließung von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie Einrichtungen, die Shisha-Pfeifen zum Konsum anbieten, sowie die Testpflicht vor Besuchen in Heimen.

Die Neuinfektionen der letzten Tage stammen wesentlich aus den Bereichen Schule, Familie (Haushaltskontakte) und Reiserückkehrer aus dem Ausland. Nach Einschätzung des Landkreises Hildesheim kann daher derzeit davon abgesehen werden, für andere Bereiche strengere Schutzmaßnahmen anzuordnen. Der Landkreis macht daher von der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 Corona-Verordnung Gebrauch und belässt es für die in Nr. 4 genannten Bereiche bei den Schutzmaßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10.

Zu 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann ein Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden und damit die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildesheim dar. Diese Einschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes sind daher stets auf Ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen zu überprüfen. Es ist daher erforderlich je nach Lage des Infektionsgeschehens unter Bezugnahme der jeweiligen Inzidenzwerte die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen, um sowohl der Eindämmung der Pandemie als auch den Freiheitsrechten der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Es ist daher erforderlich und angemessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 30.07.2021
Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.